

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0208/2025

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 20.02.2025
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Weißewarte	11.03.2025	abweichender Beschluss s. Seite 3	2 0 0 Befangen: 1
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	12.03.2025	empfohlen	5 2 1 Befangen: 1
Haupt-, Finanz- und Verga- beausschuss	17.03.2025	abweichender Beschluss s. Seite 3	8 1 0 Befangen: 1
Stadtrat	26.03.2025	abweichender Beschluss s. Seite 3	18 5 0 Befangen: 2

Betreff: Durchführungsvertrag zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Solarpark Weißewarte"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt den Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Weißewarte"

zwischen der

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
vertreten durch Herrn Andreas Brohm

und dem Vorhabenträger

Energiepark Solar Eins GmbH & Co.KG
Kaistraße 2
40221 Düsseldorf
vertreten durch Herrn Christian Schnaidt

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA
war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veran- schlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	X	Nein	
keine				
	Jahr 2025			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen:
Durchführungsvertrag mit Anlagen 1 bis 4

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Voraussetzung für die Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie dessen Umsetzung ist zwingend der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB in der Form des **Durchführungsvertrags nach § 12 BauGB** zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger.

Dabei muss der Vorhabenträger bereit und in der Lage sein, das Vorhaben auszuführen. Inhalte des Durchführungsvertrages sind im Wesentlichen:

- die Durchführung der Maßnahme gemäß des Vorhaben- und Erschließungsplans
- die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist
- die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten
- Festlegungen über zu erbringende Sicherheiten für die Absicherung des Verfahrens und dessen Umsetzung
- Aussagen über den Sitz des Unternehmens

Der Vorhabenträger erklärt sich im vorliegenden Vertrag mit den künftigen, rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes einverstanden.

Änderung in der Ortschaftsratssitzung Weißewarte vom 11.03.2025

Die **BV 0208/2025** wird mit **2x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung** zugestimmt, *unter Berücksichtigung des kommenden Akzeptanz- und Beteiligungsgesetzes der unmittelbar betreffenden Ortschaften.*

Änderung in der Hauptausschusssitzung vom 17.03.2025

Änderungsantrag von der Fraktion CDU-WG Zukunft, der als *Einschub in den Durchführungsvertrag* eingearbeitet werden soll:

Wir beantragen die Zustimmung zum Beschluss, sowie die Aufnahme, dass monetär für die EGem Stadt Tangerhütte, Perspektive Ortschaft Weißewarte, Vorkehrungen getroffen werden, dass wir hinsichtlich gesetzlicher Grundlagen wie EEG und dem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz Sachsen-Anhalt als Kommune von der Ansiedlung dieses Solarparkes profitieren.

Abstimmung Änderungsantrag: 9x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung

Abstimmung BV 0208/2025, mit der beschlossenen Änderung:

Abstimmungsergebnis: 8x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung

Änderung in der Stadtratssitzung vom 26.03.2025

Änderungsantrag von der Fraktion CDU-WG Zukunft, der als *Einschub in den Durchführungsvertrag* eingearbeitet werden soll:

Wir beantragen die Zustimmung zum Beschluss, sowie die Aufnahme, dass monetär für die EGem Stadt Tangerhütte, Perspektive Ortschaft Weißewarte, Vorkehrungen getroffen werden, dass wir hinsichtlich gesetzlicher Grundlagen wie EEG und dem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz Sachsen-Anhalt als Kommune von der Ansiedlung dieses Solarparkes profitieren.

Abstimmung Änderungsantrag: 21x Ja, 0x Nein, 2x Enthaltung, 2x Befangen

Änderungsantrag aus dem Durchführungsvertrag, Seite 7, Punkt 6:

Um den Erfolg der Maßnahme CEF1 und den Erfolg der Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Vorhabenfläche zu belegen, ist auf Kosten des Vorhabenträgers ein Monitoring zur Kontrolle durchzuführen. Die Kontrolle ist durch ein Planungsbüro durchzuführen. Es ist im Benehmen mit der UNB gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG jährlich über einen Zeitraum von 2 Jahren ein Monitoringbericht zu erstellen und der UNB zur Prüfung vorzulegen.

Abstimmung Änderungsantrag: 23x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung, 2x Befangen

Abstimmung BV 0208/2025, mit den beschlossenen Änderungen:

Abstimmungsergebnis: 18x Ja, 5x Nein, 0x Enthaltung, 2x Befangen